OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602390/4/DM

Datum:
Linz, 18. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des R F, P, T, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16.2.2018, GZ: VerkR96-2303-2018, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.4.2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben: Die verhängte Freiheitsstrafe von einer Woche wird teilweise in eine Geldstrafe umgewandelt, sodass der Strafausspruch wie folgt zu lauten hat: Geldstrafe von 1500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 316 Stunden) und drei Tage Freiheitsstrafe.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16.2.2018, GZ: VerkR96-2303-2018, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 3 Z. 1 FSG eine Geldstrafe in Höhe von 1100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 220 Stunden) sowie eine Woche Freiheitsstrafe verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 110 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.
Tatort: Gemeinde Traun, Ortsgebiet, Traunleiten 5 Richtung/Kreuzung: Kremstalerstraße
Tatzeit: 14.1.2018, 09:18 Uhr
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG

Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW, Chrysler PL/NEON“

In der Begründung führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass gegen den Bf bereits drei rechtskräftige Vorstrafen wegen Lenkens ohne Lenkberechtigung bei der belangten Behörde aufscheinen. Bereits ab der zweiten Bestrafung wegen der gleichen Zuwiderhandlung hätte die Behörde die Möglichkeit gehabt, eine Freiheitsstrafe zu verhängen. Da jedoch die Geldstrafe stets Vorrang haben sollte, sei bisher davon nicht Gebrauch gemacht worden und mit entsprechend hohen Geldstrafen gegen den Bf vorgegangen worden.

Als straferschwerend wurden die drei einschlägigen Vorstrafen gewertet, strafmildernde Umstände lagen nicht vor.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde, in der er sich gegen die Strafhöhe wendet. Da er seit Jahren an Angstzuständen und Panikattacken leide und einen Luprecorder wegen seiner Herzprobleme eingepflanzt habe und er in ständiger Kontrolle und Behandlung sei, sei er momentan nicht hafttauglich. Er ersuche um Umwandlung der ersten Woche Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe.

I.3. Mit Schreiben vom 16.3.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der sowohl der Bf als auch eine Vertreterin der belangten Behörde anwesend waren. Aufgrund der Einschränkung der Beschwerde auf die verhängte Strafhöhe ist der Schuldspruch des angefochtenen Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 1 Abs. 3 erster Satz Führerscheingesetz (FSG) ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 37 Abs. 2 FSG kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden, wenn der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft wurde. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

Gemäß § 37 Abs. 3 Z. 1 ist eine Mindeststrafe von 363 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt.

III.2. Die belangte Behörde hat über den Bf hinsichtlich der gegenständlichen Verwaltungsübertretung aufgrund des Umstandes, dass gegen den Bf bereits insgesamt drei rechtskräftige Vorstrafen wegen Lenkens ohne Lenkberechtigung bei der belangten Behörde aufscheinen, von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch

gemacht, neben einer Geldstrafe auch eine primäre Freiheitsstrafe zu verhängen. Wie die belangte Behörde richtig ausführt, hätte sie bereits ab der zweiten Bestrafung wegen der gleichen Zuwiderhandlung die Möglichkeit gehabt, eine Freiheitsstrafe zu verhängen, was sie jedoch nicht gemacht hat, sondern mit entsprechend hohen Geldstrafen gegen den Bf vorgegangen ist. Die in der Beschwerde und auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung geschilderte gesundheitliche Situation kann nicht als Milderungsgrund gewertet werden. Auch sonst traten keine Milderungsgründe zutage, die eine Herabsetzung der von der belangten Behörde verhängten Strafe rechtfertigen würde. Allerdings erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Verhängung einer erstmaligen Freiheitsstrafe von einer Woche überhöht und wird daher ein Teil davon in eine Geldstrafe umgewandelt. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wird mit einer Geldstrafe von 1500 Euro und einer erstmaligen Freiheitsstrafe von drei Tagen vorerst das Auslangen gefunden, um den Bf vor weiteren einschlägigen Verwaltungsstraftaten abzuhalten. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe neben der Geldstrafe erscheint jedoch gerechtfertigt, da der Bf offenbar nicht gewillt ist, sich mit den für das Lenken eines Kraftfahrzeuges geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auseinanderzusetzen und sich entsprechend rechtskonform zu verhalten. Dem Beschwerdebegehren kann daher nur teilweise Folge gegeben werden.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Bf die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen auch keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter